

Anlage 3: Praktikumsordnung

**Praktikumsordnung
für den Bachelor-Studiengang
„Early Education – Bildung und Erziehung im Kindesalter“
der Hochschule Neubrandenburg – University of Applied Sciences**

vom 29.07.2013

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zielsetzungen und Inhalte der Praktika
- § 3 Aufbau und Umfang der Praxisausbildung
- § 4 Praxisausbildungsstelle
- § 5 Praktikumsvertrag/ Ausbildungsplan
- § 6 Begleitung der/ des Studierenden
- § 7 Beurteilung der/ des Studierenden
- § 8 Anerkennung und Bewertung
- § 9 Praktika ausländischer Studierender
- § 10 Versicherung während des Praktikums

Anlagen

- Anlage 3.1: Praktikumsvertrag
- Anlage 3.2: Ausbildungsplan

§ 1 Geltungsbereich

Diese Praktikumsordnung regelt den Ablauf der Praktika, die ein integraler Bestandteil des Bachelor-Studiengangs „Early Education - Bildung und Erziehung im Kindesalter“ der Hochschule Neubrandenburg sind. Sie ist Bestandteil der Fachstudienordnung vom 29.07.2013.

§ 2 Zielsetzungen und Inhalte der Praktika

(1) Im Rahmen der wissenschaftlichen Ausbildung und zur Erhöhung des Anwendungsbezuges sind zwei Praktika abzuleisten.

(2) In der Praxisausbildung sollen die Studierenden den Zusammenhang zwischen den hochschulgemäßen Studieninhalten und ihrer Anwendung in der Praxis herstellen. Unter wissenschaftlicher Anleitung erkunden und erproben die Studierenden verschiedene Felder der Berufspraxis, machen diese zum Gegenstand eigener Reflexion und bringen die Ergebnisse in die wissenschaftliche Arbeit ein.

(3) Die Praxisausbildungen im Bachelor-Studiengang „Early Education - Bildung und Erziehung im Kindesalter“ sind ein in das Studium integrierter und von der Hochschule inhaltlich begleiteter Ausbildungsabschnitt, der in einer geeigneten Institution, i.d.R.

- Kindertageseinrichtungen,
- Grundschulen,
- andere vergleichbare Institutionen

nach Absprache und mit Zustimmung der Praxiskoordinatorin/des Praxiskoordinators der Hochschule abgeleistet werden.

Die Praxisausbildung soll dazu beitragen, zukünftige Experten für die Bildung und Erziehung von Kindern zu wissenschaftlich begründetem und pädagogisch verantwortlichem Handeln zu befähigen. Deshalb sollen die Studierenden insbesondere:

- die gegebene Arbeitssituation einer Erzieherin/eines Erziehers kennen lernen,
- wissenschaftlich begründete Handlungsvorstellungen in der Praxis erproben,
- anhand vorgefundener Prozessgestaltung aus der Institutionswirklichkeit pädagogische Kompetenzentwicklung ansatzweise entwickeln,
- eine forschende Haltung in der Praxis einnehmen,
- sich ihrer Beziehungen zur Institution, zur Praxisanleiterin/zum Praxisanleiter, zum Team, zu den Eltern, dem Träger bewusst werden,
- lernen, sich das eigene Handeln bewusst zu machen und es zu reflektieren,
- auf der Grundlage der Praktikumserfahrungen ihre Studienmotivation und – Studienorientierung zu überprüfen und weiter zu entwickeln.

(4) Ein Praktikum soll ausschließlich in einer Kindertagesstätte im zweiten Semester geleistet werden. Das zweite Praktikum dient dem Einblick in die Gestaltung des Übergangs der Kinder von der Kindertagesstätte zur Grundschule und soll am Ende des vierten Semesters in diesem Bereich abgeleistet werden.

(5) Die Hochschule Neubrandenburg erstellt gemeinsam mit der/dem Studierenden eine Aufgabenbeschreibung für die zu absolvierende Praxisausbildung. Innerhalb der ersten zwei Wochen wird von der Praxisausbilderin/dem Praxisausbilder und der/dem Studierenden gemeinsam ein Ausbildungsplan (Anlage 3.2) gemäß der Aufgabenbeschreibung der Hochschule Neubrandenburg erstellt. Dieser konkretisiert Ziele, Methoden, Inhalte und Verlauf der Ausbildung und wird nach seiner Zustimmung durch die Hochschule Neubrandenburg zum

Bestandteil des Praktikumsvertrages (Anlage 3.1). Änderungen des Ausbildungsplanes muss die Hochschule Neubrandenburg zustimmen.

(6) Die praktische Tätigkeit in den Praxisausbildungsstellen unterliegt den dort geltenden Arbeitsregelungen. Urlaub wird nicht gewährt.

§ 3

Aufbau und Umfang der Praxisausbildung

(1) Jedes Blockpraktikum dauert 6 Wochen mit je 30 Wochenstunden Arbeitszeit. Weiterhin stehen der/dem Studierenden täglich 2 Stunden zur Vor- und Nachbereitung und zur Reflexion und Dokumentation des Praktikums zur Verfügung. Die studienbegleitende Praxisausbildung findet während der gesamten Vorlesungszeit an einem Tag pro Woche statt. Jeder Praxisausbildungsabschnitt wird durch angeleitete Praxisreflexionen ergänzt. Näheres regelt § 6.

(2) Die ersten zwei Wochen gelten als Probezeit, in der beide Vertragsparteien jederzeit vom Vertrag zurücktreten können.

(3) Es dürfen maximal 5 Fehltage (Krankheit, etc.) Praxisblock anfallen. Darüber hinausgehende Fehlzeiten sind in der Praxisausbildungsstelle nachzuholen. Eine Unterbrechung der Praxisausbildung ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich und bedarf der vorherigen Zustimmung der Hochschule und der Praxisausbildungsstelle. Sollte die/der Studierende die Praxisausbildung unterbrechen, führt das nicht zu einer Verkürzung der geforderten Praktikumsdauer.

(4) Während der Praxisausbildung bleibt die/der Studierende Mitglied der Hochschule Neubrandenburg mit allen Rechten und Pflichten. Auch für die Praxisausbildung hat sich die/der Studierende gemäß den Bestimmungen der Immatrikulationsordnung zurückzumelden.

§ 4

Praxisausbildungsstelle

(1) Die Hochschule Neubrandenburg entscheidet über die Anerkennung einer Einrichtung als geeignete Praxisausbildungsstelle. Dabei sind folgende Kriterien zu berücksichtigen und zu prüfen, ob Einrichtungen bzw. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

- in ausreichendem Umfang Aufgaben in einem Tätigkeitsfeld der Arbeit mit Kindern wahrnehmen,
- nach ihrer Rechtsform Gewähr dafür bieten, dass die aus dem Praktikumsvertrag abzuleitenden Verpflichtungen ordnungsgemäß erfüllt werden,
- eine fachliche Anleitung durch eine Fachkraft mit entsprechender staatlicher Anerkennung und mit mehrjähriger einschlägiger Berufserfahrung gewährleisten.

(2) Die Entscheidung über den Antrag einer Einrichtung auf Anerkennung als geeignete Praxisausbildungsstelle trifft der Prüfungsausschuss auf Vorschlag der Praxiskoordinatorin/des Praxiskoordinators des Bachelor-Studiengangs „Early Education – Bildung und Erziehung im Kindesalter“.

§ 5

Praktikumsvertrag/Ausbildungsplan

Vor Beginn der Praxisausbildung schließt der/die Studierende mit der Praxisausbildungsstelle einen Praktikumsvertrag und einen Ausbildungsplan ab. Beide sind vor Beginn der Praxisausbildung der Praxiskoordinatorin/dem Praxiskoordinator zur Zustimmung vorzulegen. Näheres regelt Anlage 3.1 (Praktikumsvertrag) und Anlage 3.2 (Ausbildungsplan) dieser Praktikumsordnung.

§ 6 Begleitung der/des Studierenden

(1) Die Beratung und Betreuung der/des Studierenden nimmt die Praxiskoordinatorin/der Praxiskoordinator in Zusammenarbeit mit den für die praxisbegleitenden Veranstaltungen verantwortlichen Lehrenden sowie im Zusammenwirken mit den anleitenden Fachkräften wahr.

(2) Die Hochschule Neubrandenburg bietet Praxisreflexionsveranstaltungen an, die insbesondere der Vertiefung der Fachkenntnisse, der Reflexion und Auswertung der im Praktikum gewonnenen Erfahrungen dienen. Die Teilnahme daran ist verpflichtend und wird bescheinigt.

§ 7 Beurteilung der/des Studierenden

(1) Spätestens 2 Wochen nach Ableistung der Praktika soll die Praxisausbildungsstelle eine Bescheinigung über die erfolgreiche Ableistung der Praxisausbildung gemäß Ausbildungsplan abgeben.

(2) Zeigt sich während der Praxisausbildung, dass die Leistungen der/des Studierenden gemäß Ausbildungsplan den Anforderungen nicht genügen, setzt sich die Praxisausbildungsstelle unverzüglich mit den gemäß Ausbildungsplan für die Beratung und Betreuung zuständigen Lehrkräften der Hochschule Neubrandenburg in Verbindung. Hält die Praxisausbildungsstelle die Studierende/den Studierenden nicht für geeignet den Anforderungen des Praktikums zu entsprechen, so soll die Praxisausbildungsstelle dies innerhalb der ersten 2 Wochen des Praktikums der Hochschule Neubrandenburg schriftlich mitteilen.

§ 8 Anerkennung und Bewertung

(1) Zur Auswertung und Vertiefung der während der Praxisausbildung gewonnenen Erfahrungen wird eine Praxisdokumentation angefertigt, in der die Umsetzung der im Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten in der beruflichen Praxis dargestellt werden und sich die/die Studierende mit einem selbst ausgewählten Teilbereich nach wissenschaftlichen Grundsätzen fachlich auseinandersetzt. In einer abschließenden Präsentation werden die Praktikumsresultate vorgestellt.

(2) Gemäß Fachprüfungsordnung des Bachelor-Studiengangs „Early Education - Bildung und Erziehung im Kindesalter“ werden für die Praxisausbildung je 10 ECTS-Punkte vergeben. Hierbei wird nur das zweite Blockpraktikum benotet und fließt dementsprechend in die Gesamtnote ein. Das erste Blockpraktikum wird entweder mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

(3) Die Praxisdokumentation und eine abschließende Präsentation der Praktikumsresultate sind die Grundlage für die Bewertung der Praxisausbildung.

- (4) Folgende Unterlagen sind Grundlage für die Anerkennung der Praxisausbildung:
- Bescheinigung der Praxisausbildungsstelle über die ordnungsgemäße Ableistung des Praktikums mit begründeter Einschätzung der Leistungen,
 - Bescheinigung über die Teilnahme an Praxisreflexionsveranstaltung,
 - Praxisdokumentation,
 - Präsentation der Praxisausbildung.

Liegen die geforderten Unterlagen vor, stellt die Praktikumskoordinatorin/der Praxiskoordinator einen Nachweis über eine ordnungsgemäße Praxisausbildung aus. Fehlende Bescheinigungen, eine unvollständig oder nachlässig geführte Praxisdokumentation oder Fehlzeiten können dazu führen, dass das Praktikum nicht oder nur teilweise anerkannt wird. Die Entscheidung trifft die Praxiskoordinatorin/der Praxiskoordinator im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss.

§ 9

Praxisausbildung ausländischer Studierender

Für ausländische Studierende gelten die Bestimmungen dieser Praktikumsordnung entsprechend. Besondere Festlegungen kann auf Antrag die Praxiskoordinatorin/der Praxiskoordinator treffen. Auf die besonderen Beschränkungen der Arbeitserlaubnis für ausländische Studierende wird hingewiesen.

§ 10

Versicherung während des Praktikums

(1) Die Studierenden sind während der Praxisausbildung im Sinne dieser Ordnung gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 8 c Sozialgesetzbuch - Siebtes Buch (SGB VII) gesetzlich unfallversichert. Zuständiger Versicherungsträger ist die Berufsgenossenschaft, bei der die Praxisausbildungsstelle Mitglied ist. Im Versicherungsfall übermittelt die Praxisausbildungsstelle der Hochschule Neubrandenburg eine Kopie der Unfallanzeige.

(2) Während der Teilnahme an Prüfungen und praxisbegleitenden Veranstaltungen, die im organisierten Verantwortungsbereich der Hochschule Neubrandenburg durchgeführt werden, besteht Unfallversicherungsschutz gem. § 2 Abs. 1 Nr. 8 c SGB VII bei der Unfallkasse Mecklenburg-Vorpommern als Ausführungsbehörde der Unfallversicherung für das Land Mecklenburg-Vorpommern.

(3) Es wird empfohlen, eine Haftpflichtversicherung zur Deckung von Schäden aus der Tätigkeit in der Praxisausbildungsstelle sowie ggf. eine Auslandsrankenversicherung abzuschließen.

Anlage 3.1: Praktikumsvertrag

Anlage 3.2: Ausbildungsplan

Anlage 3.1: Praktikumsvertrag



Hochschule Neubrandenburg
University of Applied Sciences

Praktikumsvertrag

Praktikum im ... Semester

Zwischen:

.....
.....
.....

(Praxisstelle, Adresse, E-Mail, Telefonnummer)

und Herrn/ Frau:

.....
.....
.....

(Student/Studentin, Adresse, E-Mail, Telefonnummer)

wird im Einverständnis mit der:

Hochschule Neubrandenburg, Fachbereich Soziale Arbeit, Bildung und Erziehung

Studiengang: Early Education- Bildung und Erziehung im Kindesalter

Brodaer Str. 2, 17033 Neubrandenburg, Tel. 0395 5693 – 5200

Postfach 110121, 17041 Neubrandenburg

auf der Grundlage der Studien- und Prüfungsordnung in der jeweils gültigen Fassung wird der nachstehende Vertrag zur Ableistung eines Praktikums im Rahmen des Studiums der Kindheitspädagogik der Hochschule Neubrandenburg abgeschlossen.

1. Dauer der Ausbildung

1.1. Das ... Wochen umfassende Praktikum findet in dem Zeitraum vom bis statt.

Die ersten fünf Tage gelten als Probezeit, in der beide Vertragsparteien jederzeit vom Vertrag zurücktreten können.

1.2. Während der Vertragsdauer hat die Studentin/der Student keinen Rechtsanspruch auf Urlaub.

Das Praktikum wird in Vollzeit in der o. g. Einrichtung abgeleistet. Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 30 Stunden, plus täglich 2 Stunden Vor- und Nachbereitungszeit.

1.3. Die Praktikantin/der Praktikant ist verpflichtet, der Praxisstelle die durch Krankheit bedingte Verhinderung unverzüglich mitzuteilen. Er/Sie hat spätestens am dritten Tag der Krankheit der Praxisstelle eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen und die Hochschule zu verständigen.

Versäumte Arbeitstage sind nachzuholen. Es dürfen maximal vier Fehltage (Krankheit, Betriebsurlaub, etc.) anfallen. Übersteigende Fehltage sind grundsätzlich nachzuholen. Eine Unterbrechung der Praxissemester ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich und bedarf der vorherigen Genehmigung der Hochschule und der Praxisstelle.

2. Praxisanleitung

2.1 Die Praxisstelle benennt Frau/Herrn.....
formeller erufsabschluss.....
als Anleiterin/Anleiter.

2.2. Sie/ Er ist verantwortlich für die Ausbildung der Praktikantin/des Praktikanten im Sinne der vereinbarten Zielsetzung und erklärt sich zu folgenden Aufgaben bereit:

- Besprechung der aktuellen Tagesaufgaben
- Anleitung bei der Bearbeitung der Ausbildungsziele (siehe Ausbildungsplan)
- schrittweise Übertragung von immer anspruchsvolleren Aufgaben an die Praktikanten durch die Praxisausbilder, die eigenständig zu bewältigen sind
- Durchführung mindestens einer Reflexion pro fünf absolvierten Praktikumstagen

3. Pflichten der Praxisstelle

Die Praxisstelle verpflichtet sich, die Praktikantin/den Praktikanten:

- Im Rahmen des Ausbildungsplanes und auf Grundlage der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Praxisordnung des Studienganges: Early Education-Bildung und Erziehung im Kindesalter auszubilden,
- am Ende des Praktikums einen Tätigkeitsnachweis auszustellen und
- die Hochschule möglichst frühzeitig zu informieren, wenn der erfolgreiche Abschluss des Praktikums gefährdet ist.

4. Pflichten des Praktikanten/der Praktikantin

Die Praktikantin/der Praktikant verpflichtet sich:

- die im Ausbildungsplan festgelegten Aufgaben sorgfältig auszuführen,
- den Anordnungen der Praxisstelle, insbesondere der Anleiterin/des Anleiters nachzukommen
- die für die Praxisstelle geltenden Ordnungen zu beachten,
- ein Fernbleiben von der Praxisstelle unverzüglich anzuzeigen.

5. Versicherungsschutz

Die Praktikantin/der Praktikant ist während des Praktikums gemäß Praktikumsordnung § 11 gegen Unfall versichert.

6. Auflösung des Vertrages

Der Vertrag kann von beiden Parteien aus wichtigem Grund gekündigt werden. Wichtige Gründe liegen insbesondere vor, wenn die Praxisstelle oder die Praktikantin/der Praktikant, die vertraglich vereinbarten Pflichten gröblich und nachhaltig verletzen oder eine erhebliche Störung der persönlichen Beziehungen zwischen Praktikantin/Praktikant und Anleiterin/Anleiter vorliegt, die auch nach einer gemeinsamen Aussprache unter Einbeziehung der Hochschule nicht behoben werden kann.

7. Vertragsausfertigung

Dieser Vertrag wird in drei gleichlautenden Ausfertigungen unterzeichnet. Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung, die dritte leitet die Studentin/der Student unverzüglich dem Praktikumsbüro der Hochschule zu. Der Vertrag gilt mit Abgabe und Genehmigung des Ausbildungsplanes als abgeschlossen.

8. Sonstige Vereinbarungen

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

(Ort, Datum) Unterschrift der Praktikantin/des Praktikanten

.....

Unterschrift der Praxisstelle

.....

Unterschrift der Hochschule

Anlage 3.2: Ausbildungsplan



Hochschule Neubrandenburg
University of Applied Sciences

Ausbildungsplan

für das 6-Wochen-Praktikum im Semester

Zwischen:

.....
.....
.....

(Name der Einrichtung, Anschrift, Telefon, E-Mail)

Die/Der Studierende wird fachlich beraten und betreut durch:

und Herrn/Frau:

.....
.....
.....

(Student/Studentin, Adresse, E-Mail, Telefonnummer)

wird nachstehender Ausbildungsplan im Rahmen des Studienganges „Early Education – Bildung und Erziehung im Kindesalter“ der Hochschule Neubrandenburg abgeschlossen. Die Praktikumsausbildung wird gemäß der Praxisausbildungsordnung des benannten Studienganges der Hochschule Neubrandenburg abgeschlossen. Die Praxisausbildung wird gemäß der Praktikumsordnung im

- A – Kindergarten
- B – Grundschule/Hort
- C – Sonstiges

durchgeführt (zutreffendes bitte ankreuzen).

Praktikumsaufgaben

1. Alltagsgestaltung

- Übernahme von Verantwortlichkeiten im Tagesablauf – den Blick für das Ganze erwerben (z. B. Gestaltung von Ritualen wie Morgenkreis...).

2. Beobachtung

- Systematische Beobachtung von Kindern und Kindergruppen anhand verschiedener Beobachtungsmethoden.
- Auswahl eines Verfahrens der Dokumentation und Beobachtung
 - Mindestens 3 beurteilungsfreie Beobachtungsnotizen liegen vor, ergänzt durch Fotos oder Zeichnungen oder anderes. Diese werden im Anhang des Portfolios beigelegt.
 - Analyse der verschiedenen Beobachtungselemente entsprechend des gewählten Verfahrens (z.B. Lerndispositionen) liegen vor und erste ermutigungen/Annahmen werden dazu formuliert
 - Dialoge mit 1. Kindern und 2. Eltern und 3. KollegInnen
 - Ein fachlich angemessener Beitrag zur Bildungsdokumentation des Kindes entsprechend des gewählten Verfahrens (z.B. Lerngeschichte)
 - Nächste pädagogische Schritte zur Gestaltung von Bildungsprozessen werden geplant.

3. Projekte/Angebote

- Anhand der Beobachtung der Kinder werden Projektangebote für und mit den Kindern geplant und durchgeführt.
 - Erarbeitung und Erprobung von Bildungsangeboten für Kinder und Kindergruppen – unter Berücksichtigung des Alters der Kinder.
 - Planung, Organisation, Durchführung und Nachbereitung (Reflexion und Dokumentation) der Projekte/Angebote
 - Organisation eines Projektes/einer Freizeitaktion/ eines Angebotes für Kinder auf der Grundlage eigener Vorlieben (Leidenschaften) der Studenten/innen (die Kinder durch eigene Engagiertheit anstecken und für eine Sache gewinnen).
 - Präsentation eines Angebotes (Prozessverlauf/ Dokumentation) in der Praxisbegleitung der Hochschule

4. Teamarbeit

- Integration in das Team der Einrichtung und Übernahme von Aufgaben in Absprache mit den Kolleginnen und Kollegen.
 - z. B. Vorstellung eines Theorieinputs auf einer Dienstberatung/ Elternabend und/oder Gestaltung eines Wochenplanes
 - Vorstellung/ Dokumentation/ Reflexion des Theorieinputs in der wöchentlichen Praxisbegleitung der Hochschule

5. Zusammenarbeit mit den Eltern

- Erfahrung in der Zusammenarbeit mit Eltern und Familien sammeln - Hausbesuch oder Elterngespräch in der Einrichtung durchführen.
- Vorstellung/ Dokumentation in der wöchentlich Praxisbegleitung der Hochschule

6. Transitionsprozesse

- Wie werden Übergänge (Kind vom Elternhaus in die Kita; Übergänge innerhalb der Kita oder von der Kita in die Grundschule) gestaltet?
- Ideen zur Weiterentwicklung der Gestaltung von Transitionsprozessen entwerfen und mit den Anleitern/ Anleiterinnen diskutieren

7. Materialsammlung

- Repertoire erarbeiten an Spielen, Liedern
- Anfertigung einer Materialmappe mit Liedern, Gedichten, Fingerspiele, Reime, Tänze und anderes in der Kita sammeln und durch eigene Ideen vervollständigen.
- Überblick verschaffen über das Präsentationsmaterial der Einrichtung (Elternbriefe, Flyer, Einladungen für Eltern, Erstgesprächsinformationen...)

8. Reflexion

- Sich im beruflichen Handeln erleben.
- Selbstreflexion der eigenen Berufsmotivation.
- Selbstreflexion über das Praktikum.
- Reflexion der eigenen Einstellungen und des eigenen Verhaltens.
- Dokumentation der Reflexionen in das Studientagebuch.
- Wöchentliche Reflexionen mit der Anleiterin/ dem Anleiter und in den Praxisreflexionen an der Hochschule.
- Verbindung herstellen zwischen beobachteten Praxissituationen und theoretischem Wissen und umgekehrt.

- Aus der Praxis heraus Fragen entwickeln bzw. Fragen der Praxis an die Theorie sammeln und in die wöchentliche Praxisbegleitung zur Bearbeitung mitbringen.
- Tandembildung: sich wechselseitig mit einer/m Kommilitonin/en in der Praxisstätte besuchen (wechselseitige Beobachtung von Praktikant/in – Kind-Interaktion – gemeinsame Reflexion)

Prüfung

Das Praktikum schließt mit einer Prüfung ab. Dazu fertigen die Studierenden einen Praktikumsbericht an. Dieser Praxisbericht besteht aus 2 Teilen:

A. Fachlicher Teil:

Beobachtung und Dokumentation (siehe Praktikumsaufgaben Nr. 2)

Der Umfang des Praktikumsberichtes **Teil A** sollte alle Standardformulare des jeweiligen Beobachtungsinstrumentes zuzüglich einer A 4 Seite zur Beschreibung der Wahl des Beobachtungsverfahrens und sonstiger Vermerke enthalten, und richtet sich nach formalen Anforderungen einer Hausarbeit.

B. Forschungsfrage/ Reflexionsteil:

Entwickeln sie eine eigene Forschungsfrage, und stellen sie ihre persönliche Motivation und die Verbindung zu ihren Lernzielen dar.

Grundlagenlektüre zum Praktikum:

- Welche Literatur, welche Materialien haben Sie zur Beantwortung ihrer Frage studiert? (Nennen Sie hier die Bücher und Zeitschriften die Sie gelesen haben.)
- Stellen sie bei der Beantwortung ihrer Forschungsfrage Verbindungen zwischen Praxis und theoretischem Wissen her.
- Reflexion der eigenen Lernerfahrungen, zum Beispiel:
 - Was waren meine Lernziele vor Beginn des Praktikums?
 - Sind neue/veränderte/erweiterte Lernziele während des Praktikums dazu gekommen? Welche sind das?
 - Wie haben sich diese Lernziele entwickelt?

- Wie erlebe ich meinen eigenen Lernprozess? Was treibt mich an? Wodurch werde ich bezüglich des Lernens unterstützt?
- An welche Grenzen bin ich gestoßen? Wie ist es mir gelungen Grenzen zu überwinden?
- Was beeinträchtigt meinen Lernprozess?
- Was hat sich für mich durch das Praktikum in Bezug auf meine Haltung gegenüber Kinder/Eltern/Pädagogen verändert?
- Welches Rollenverständnis habe ich von mir als Frühpädagoge/in? Woher kommt dieses Verständnis bei mir?
-

Der Umfang des Praktikumsberichtes **B** sollte ca. 4-5 A 4 Seiten betragen und die Form richtet sich nach formalen Anforderungen einer Hausarbeit.

Gesamtbenotung Teil A und B:

Teil A = Beobachtung und Dokumentation wird benotet.

Teil B = Forschungsfrage/Reflexion der eigenen Lernerfahrungen wird nicht benotet (bestanden oder nicht bestanden).

Sollte ein Teil der Prüfung nicht bestanden werden, gilt die gesamte Prüfung als nicht bestanden.

.....

(Ort, Datum) Unterschrift der Praktikantin/des Praktikanten

.....

Unterschrift der Praxisstelle

.....

Unterschrift der Hochschule